

Teilnahmebedingungen für Plauener Volksfeste

1 Präambel

Die Stadt Plauen, vertreten durch den Leiter der Festhalle Plauen (im folgenden Veranstalter genannt) veranstaltet seit alters her auf dem Festplatz Volksfeste, ohne den Beschickern einen Anspruch auf Zulassung einzuräumen. Diese wird vielmehr ausschließlich durch Vertrag nach dem Bürgerlichen Recht begründet.

2 Zulassung

Die Zulassung der Schausteller/Händler (im folgenden Platzmieter genannt) entscheidet der Veranstalter. Das Verfahren erfolgt auf Grundlage der Vergaberichtlinien zur Teilnahme an Plauener Volksfesten. Es steht dem Veranstalter frei, Anmeldungen ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

3 Anmeldung, Mietzinszahlung, Storno

Die Anmeldung erfolgt ausschließlich durch die fristgerechte Einsendung der vom Veranstalter ausgegebenen Anmeldeformulare und ist für den Platzmieter bindend. Mit Zusendung des Nutzungsvertrages wird die Annahme der Anmeldung bestätigt. Der Platzmieter verpflichtet sich, den Mietzins zuzüglich Mehrwertsteuer, die Kautions zuzüglich Mehrwertsteuer und die Gesamtwerbekosten zuzüglich Mehrwertsteuer nach Erhalt der Rechnung im Voraus an den Veranstalter zu überweisen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf den Eingang bzw. die Gutschrift des Geldes beim Veranstalter an.

Bei Überschreitung des Fälligkeitstermins (Verzug) kann der Veranstalter den Vertrag fristlos kündigen und den Platzmieter von der Beteiligung am Volksfest ausschließen. Das gilt auch für den Fall, dass der Platzmieter den ihm zugewiesenen Standplatz schuldhaft nicht oder nicht rechtzeitig einnimmt. Der Platzmieter verpflichtet sich für den Fall, dass er seinen vertraglichen Pflichten nicht oder in nichtgehöriger Weise nachkommt, zur Zahlung einer Vertragsstrafe mindestens in Höhe des vereinbarten Mietzins. Steht dem Veranstalter ein Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu, so kann er die verwirkte Strafe als Mindestbetrag des Schadens verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

4 Strom / Wasser / Abwasser - Nebenkosten

Der Veranstalter erhebt eine Kautions für Nebenkosten, die mit dem Mietzins im Voraus zu entrichten ist. Die Stromanschlüsse werden wie im Anmeldeformular angegeben durch den Veranstalter in den am Festplatz vorhandenen Medienanschlusspunkten bereitgestellt. Die Zuleitung zum Geschäft ist Sache des Mieters. Der Stromverbrauch wird durch Zähler des Mieters gemessen. Dieser wird bei Anschluss überprüft, abgelesen und verplombt. Die Wasser und Abwasseranschlüsse stehen auf den Plätzen an den Medienanschlussstellen zur Verfügung. Die Zuleitung zum Geschäft ist Sache des Mieters. Der Verbrauch wird durch die Zähler in den vom Veranstalter bereitgestellten Anschlusskästen erfasst.

Der Verbrauch von Strom und Wasser wird laut Zählerstand berechnet. Dabei sind die Verbrauchszähler vor Vertragsbeginn und nach Beendigung des Vertrages gemeinsam abzulesen und der Zählerstand durch gemeinsame Unterschrift zu bestätigen. Differenzen zum Haupt- oder Unterzähler werden unter allen angeschlossenen Mietern aufgeteilt berechnet.

5 Platzzuweisung

Die Zuweisung der Plätze erfolgt durch den Veranstalter und ist bei der Anreise im Büro der Festhalle zu erfragen. Sie darf vom Platzmieter nicht verändert, die überlassene Fläche nicht überschritten werden. Die Standplätze für Wohn- und Packwagen werden ebenfalls durch den Veranstalter zugewiesen und stehen dem Platzmieter eine Woche vor und nach dem Fest kostenfrei zur Verfügung. Darüber hinaus wird ein gesondertes Standgeld erhoben.

6 Weitervermietung

Gemietete Räume und Plätze dürfen ohne Zustimmung des Veranstalters nicht weitervermietet werden.

7 Auf- und Abbau

Der Aufbau beginnt frühestens eine Woche vor Beginn des Volksfestes. Den zeitlichen Ablauf regelt ein vom Veranstalter erstellter Aufbauplan. Der Platzmieter darf mit dem Aufbau seines Geschäftes auf dem Standplatz erst nach Freigabe durch den Veranstalter beginnen. Die Aufbauarbeiten müssen spätestens zum Zeitpunkt der angesetzten Abnahme abgeschlossen sein, damit die erforderlichen Abnahme- und Kontrollmaßnahmen vollständig und ungehindert durchgeführt werden können. Befestigungen, Verbindungen oder Verankerungen der baulichen Anlagen des Geschäftes des Platzmieters mit Grund und Boden des Volksfestplatzes oder mit darauf befindlichen Einrichtungen des Veranstalters bedürfen ungeachtet der Einhaltung sonstiger Vorschriften der besonderen Genehmigung durch den Veranstalter, entstandene Schäden sind nach Abbau unverzüglich fachgerecht zu beseitigen, ersatzweise verpflichtet der Veranstalter im Auftrag und auf Kosten des Platzmieters eine Fachfirma.

Mit dem Abbau des Geschäftes ist unverzüglich nach der offiziellen Beendigung des Volksfestes zu beginnen. Er muss zügig durchgeführt werden. Der Standplatz muss spätestens 3 Tage nach der offiziellen Beendigung des Volksfestes geräumt sein. Beginn und Durchführung des Abbaus vor der offiziellen Beendigung des Volksfestes sind unzulässig. Dies gilt auch für den Fall des Ausschlusses des Platzmieters von der (weiteren) Beteiligung am Volksfest. Zwischen der Beendigung des Aufbaues und dem Beginn des Abbaues des Geschäfts ist dessen bautechnische Gestaltung hinsichtlich Hauptanlage und Betriebszubehör (z.B. Strom- und Wasserversorgung) unverändert zu belassen.

8 Geschäftsangebot

Der Platzmieter darf während der gesamten Dauer des Volksfestes innerhalb dessen täglicher, vom Veranstalter festgelegter Öffnungszeiten das dem Gegenstand seines Geschäftes entsprechende, im Mietvertrag spezifizierte Leistungs- oder Warenangebot nicht auf andere Leistungen oder Waren ausdehnen. Er hat, abgesehen von etwaigen unvermeidlichen, vorübergehenden, geschäftsüblichen Nachbeschaffungsschwierigkeiten, dieses Angebot gleichmäßig aufrechtzuerhalten. Der äußere Rahmen seines Geschäftsbetriebes ist in Aufmachung, Beleuchtung und etwaiger musikalischer Ausstattung entsprechend volksfestgerechter Publikumserwartung auszugestalten; diesbezüglichen Anordnungen des Veranstalters hat der Platzmieter Folge zu leisten. Der Laufweg vor den Geschäften ist durch den Platzmieter sauber zu halten, für die durch seinen Geschäftsbetrieb entstehenden Abfälle hat er ausreichend Abfallbehälter bereitzustellen und zu leeren.

9 Außervertragliche Vorschriften, Versicherungen

Dem Platzmieter ist bekannt, dass dieser Vertrag für den Betrieb seines Geschäftes etwa erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen, Abnahmebestätigungen u.ä. nach sonstigen, insbesondere baurechtlichen, sicherheits- und ordnungsrechtlichen, gewerbe-, gaststätten- oder gesundheitsrechtlichen Vorschriften, auch dann nicht ersetzt, wenn für deren Erteilung städtische Behörden zuständig sind. Er ist auf seine Kosten für deren rechtzeitige und vollständige Beibringung allein verantwortlich und haftet unter allen rechtlichen Gesichtspunkten allein für den Fall und die Folgen ihrer Nichtbeibringung. Wird durch den Platzmieter Musik wiedergegeben, ist dem Veranstalter eine gültige Gema-Anmeldung vorzulegen.

Der Platzmieter hat dem Veranstalter bei Vertragsabschluss den Bestand eines der „Verordnung über die Haftpflichtversicherung für Schausteller“ entsprechenden Versicherungsschutz nachzuweisen, sofern er im Rahmen dieses Vertrages ein in § 1 dieser Verordnung aufgeführtes Geschäft betreibt, deren Bestimmungen bleiben im Übrigen unberührt.

Auf Verlangen des Veranstalters hat auch der Betreiber eines Geschäftes, das nicht Gegenstand dieser Verordnung ist, den Bestand eines für die Eigenart seines Geschäftes geeigneten Haftpflichtversicherungsschutzes (z.B. Brandgefahr) nachzuweisen.

Bei der Müllentsorgung ist die Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Plauen einzuhalten.

Entsprechend § 3, Absatz 3, dieser Verordnung ist bei Veranstaltungen auf öffentlichem Grund die Nutzung von Einwegverpackungen und Wegwerfgeschirr (ausgenommen kompostierbare und verrottbare Materialien) untersagt, eine getrennte Entsorgung ist sicherzustellen.

10 Haftung

Der Platzmieter haftet dem Veranstalter unmittelbar für jeglichen Schaden, der ihr, ihren Bediensteten oder Beauftragten aus Anlass des oder im Zusammenhang mit dem Betrieb seines Geschäftes von ihm selbst, seinen Bediensteten oder seinen Beauftragten oder von Personen, die sein Geschäftsangebot als Kunden wahrnehmen, an dem ihm zur Verfügung gestellten Standplatz, an ihm etwa überlassenen Einrichtungen oder in sonstiger Weise zugeführt wird.

Der Platzmieter stellt den Veranstalter, seine Bediensteten oder Beauftragten von jeglichen haftungsrechtlichen Ansprüchen frei, die gegen ihn aufgrund von Schäden aller Art erhoben werden könnten, welche ihm selbst, seinen Betriebsangehörigen oder Beauftragten oder Dritten, insbesondere Kunden seines Geschäftes, aus Anlass des oder im Zusammenhang mit der Platzbenutzung zugefügt werden.

Findet das Volksfest aus irgendeinem Grunde nicht statt oder wird es unterbrochen oder abgebrochen, begründet das keine Haftung des Veranstalters.

11 Fristlose Kündigung und Ausschluss von der Beteiligung am Volksfest

Erhebliche, nachhaltige oder wiederholte Verletzungen gegen die Teilnahmebedingungen, Bestimmungen aus dem Mietvertrag oder Verstöße gegen rechtliche Vorschriften sowie das Nichteinhalten von Auflagen berechtigt den Veranstalter zur fristlosen Kündigung und zum Ausschluss des Platzmieters von der weiteren Beteiligung am Volksfest.

Erfolgt aufgrund dieses Vertrages der Ausschluss des Platzmieters von der (weiteren) Beteiligung am Volksfest, so stehen ihm gegen den Veranstalter keinerlei Ansprüche zu; insbesondere wird der Platzmieter nicht von der vollständigen Entrichtung des geschuldeten Entgelts befreit, eine vollständige oder anteilige Rückerstattung des bereits entrichteten Mietzinses ist ausgeschlossen.

Kann der Platzmieter aufgrund dieses Vertrages von der (weiteren) Beteiligung am Volksfest ausgeschlossen werden, so begründet dies ein Zulassungsverweigerungsrecht des Veranstalters ihm gegenüber für zukünftige Volksfeste auch dann, wenn ein Ausschluss im Vollzug dieses Vertrages tatsächlich nicht erfolgt ist.

12 Überwachungs- und Weisungsrecht

Den Anordnungen der zuständigen Bediensteten des Veranstalters, denen jederzeit Zutritt zu allen Räumen und Einrichtungen des Geschäftes des Platzmieters zu gewähren ist, haben der Platzmieter und sein Personal unverzüglich Folge zu leisten. Dies gilt entsprechend bezüglich zuständiger Behörden oder für den Technischen Überwachungsverein tätiger Bediensteten oder Kontrollorgane.

Veränderungen der verkehrstechnischen Einrichtungen sind verboten.

Die Abnahme des Aufbaus des Geschäftes erfolgt durch die zuständige Behörde. Unterlagen sind vorzulegen: Reisegewerbekarte, Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz (Ausschank alkoholischer Getränke), Haftpflichtversicherung, Zeltbuch, Betriebsbuch für Fahrbetriebe (sofern zutrifft).

13 Werbung

Die Besucherwerbung übernimmt der Veranstalter. Hierfür wird eine Werbekostenumlage berechnet.

Die Verteilung von Handzetteln (Firmenreklame) sowie das Herumtragen von Plakaten etc. ist untersagt.

14 Anzuwendendes Recht

Soweit besondere Bestimmungen nicht getroffen sind, gelten im Zweifel die mietrechtlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), soweit einschlägig, im Übrigen gilt das allgemeine bürgerliche Vertragsrecht.

Im Falle der Unwirksamkeit einer der Bestimmungen gilt, soweit durchführbar und zumutbar, der Vertrag als ohne diese Bestimmung abgeschlossen, soweit erforderlich werden die Vertragsparteien die unwirksame Bestimmung durch eine dem Vertragszweck entsprechende, ihren beiderseitigen Interessen angemessen berücksichtigende, wirksame Bestimmung ersetzen.

15 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für sämtliche aus der Teilnahme oder durch den Besuch entstehenden Verbindlichkeiten ist Plauen. Für Streitigkeiten ist das Amtsgericht Plauen zuständig.

Die Teilnahmebedingungen, die einen wesentlichen Bestandteil des Mietvertrages bilden, werden durch den Platzmieter bei Fertigung der Anmeldung vollinhaltlich und rechtsverbindlich zur Kenntnis genommen. Der Veranstalter kann Ausnahmen von den Bestimmungen zulassen. Ausnahmen und Nebenabreden sind schriftlich zu treffen, nur mündlich getroffene Nebenabreden sind unwirksam.